

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Gewerbe-Gebäudeversicherung (AVB VGGB 2021)

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Verbundenen Gewerbe-Gebäudeversicherung und ist unterteilt in:

- Abschnitt **A1 Gewerbe-Gebäudeversicherung**
gilt für die Absicherung des gewerblichen Gebäudes
- A2 Photovoltaikanlagen**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A3 Vermieter-Schutzbrief**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A(GB) Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A**
enthält Regelungen zu folgenden Inhalten:
Überversicherung, Versicherung für fremde Rechnung, Aufwendungsersatz, Übergang von Leistungsansprüchen, Ablehnung der Leistungspflicht aus besonderen Gründen, Repräsentanten, Zahlung und Verzinsung der Entschädigung, Sachverständigenverfahren, unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ist unterteilt in:

- Abschnitt **B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**
- B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**
- B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**
- B4 Weitere Regelungen** (z. B. Mehrfachversicherung, Anschriftsänderung, Verjährung)

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, die Pauschaldeklaration, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Teil A**Abschnitt A1 – Gewerbe-Gebäudeversicherung**

	Seite
A1-1	Versicherte Sachen, Daten und Programme 3
A1-1.1	Gebäude..... 3
A1-1.2	Gebäudezubehör..... 3
A1-1.3	Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile 3
A1-1.4	Mietereinbauten..... 3
A1-1.5	Daten und Programme 3
A1-1.6	Verglasungen 3
A1-1.7	Rohbauversicherung Feuer 3
A1-1.8	Erweiterte Rohbauversicherung Leitungswasser, Sturm, Glas..... 4
A1-1.9	Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme 4
A1-2	Mietausfall 4
A1-2.1	Gegenstand der Deckung..... 4
A1-2.2	Mietausfallschäden..... 4
A1-2.3	Haftzeit 5
A1-3	Versicherte und nicht versicherte Kosten 5
A1-3.1	Kosten für die Gefahr Glasbruch 5
A1-3.2	Versicherte Kosten 5
A1-4	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse 9
A1-4.1	Versicherte Gefahren und Schäden 9
A1-4.2	Daten und Programme 9
A1-4.3	Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie..... 9
A1-4.4	Schäden durch Terrorakte..... 9
A1-4.5	Schäden durch Kriegsmunition (Blindgänger) 9
A1-5	Feuer..... 10
A1-5.1	Brand..... 10
A1-5.2	Blitzschlag 10
A1-5.3	Explosion..... 10
A1-5.4	Implosion..... 10
A1-5.5	Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges 10
A1-5.6	Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität..... 10
A1-5.7	Sengschäden 10
A1-5.8	Schäden durch Verpuffung und Ruß 10
A1-5.9	Diebstahl von Gebäudebestandteilen..... 10
A1-5.10	Abhandenkommen von Gebäudebestandteilen nach einem Einbruch..... 10
A1-5.11	Diebstahl von Wärmepumpenanlagen..... 10
A1-5.12	Bisschäden durch wild lebende Kleintiere/-nager (nicht jedoch Ratten und Mäuse) an elektrischen Anlagen und Leitungen, Dämmungen und Unterspannbahnen..... 10
A1-5.13	Nicht versicherte Schäden..... 10
A1-6	Leitungswasser 11
A1-6.1	Bruchschäden innerhalb von Gebäuden 11
A1-6.2	Bruchschäden außerhalb von Gebäuden 11
A1-6.3	Nässeschäden..... 11
A1-6.4	Wasserlöschanlagen 11
A1-6.5	Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen (Zuleitungsrohre)..... 11
A1-6.6	Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen (Ableitungsrohre)..... 11
A1-6.7	Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser 12
A1-6.8	Nicht versicherte Schäden..... 12
A1-7	Sturm..... 12
A1-7.1	Versicherte Schäden 12
A1-7.2	Sturm..... 12
A1-7.3	Hagel..... 12
A1-7.4	Nicht versicherte Schäden..... 12
A1-8	Weitere Elementargefahren 12
A1-8.1	Überschwemmung, Rückstau..... 12
A1-8.2	Erdbeben..... 13
A1-8.3	Erdsenkung, Erdbeben..... 13
A1-8.4	Schneedruck, Lawinen 13
A1-8.5	Vulkanausbruch..... 13
A1-8.6	Wartezeit 13
A1-8.7	Besonderes Kündigungsrecht 13
A1-8.8	Jahreshöchstentschädigung..... 13

A1-9	Extended Coverage Gruppe A: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung.....	13
A1-9.1	Innere Unruhen	13
A1-9.2	Böswillige Beschädigung.....	14
A1-9.3	Streik, Aussperrung	14
A1-9.4	Nicht versicherte Schäden.....	14
A1-9.5	Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche.....	14
A1-9.6	Besonderes Kündigungsrecht	14
A1-10	Extended Coverage Gruppe B: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	14
A1-10.1	Fahrzeuganprall	14
A1-10.2	Rauch	14
A1-10.3	Überschalldruckwellen.....	14
A1-10.4	Nicht versicherte Schäden.....	14
A1-11	Glasbruch.....	14
A1-11.1	Gesamte Verglasung.....	14
A1-11.2	Werbeanlagen	14
A1-11.3	Nicht versicherte Gefahren und Schäden.....	15
A1-12	Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Gebäudetechnik)	15
A1-12.1	Begriff.....	15
A1-12.2	Elektronische Bauelemente	15
A1-12.3	Ladestationen für Elektrofahrzeuge.....	15
A1-12.4	Nicht versicherte Schäden.....	15
A1-13	Unbenannte Gefahren.....	16
A1-13.1	Begriff.....	16
A1-13.2	Nicht versicherte Schäden.....	16
A1-13.3	Besonderes Kündigungsrecht	16
A1-13.4	Jahreshöchstentschädigung.....	16
A1-14	Versicherungsort	17
A1-14.1	Bezeichnung des Versicherungsortes	17
A1-14.2	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke	17
A1-15	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	17
A1-15.1	Sicherheitsvorschriften	17
A1-15.2	Folgen der Obliegenheitsverletzung	17
A1-16	Versicherungswert; Versicherungssumme	17
A1-16.1	Gebäude.....	17
A1-16.2	Gebäudezubehör, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile	18
A1-16.3	Mietausfall	18
A1-16.4	Umsatzsteuer	18
A1-16.5	Versicherungssumme.....	18
A1-17	Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und dessen Anpassung	18
A1-17.1	Berechnung des Beitrags	18
A1-17.2	Anpassung des Beitrags.....	19
A1-18	Umfang der Entschädigung	19
A1-18.1	Entschädigungsberechnung	19
A1-18.2	Neuwertanteil	20
A1-18.3	Zeitwertschaden	20
A1-18.4	Unterversicherung	20
A1-18.5	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	20
A1-18.6	Versicherung auf Erstes Risiko	21
A1-18.7	Selbstbehalt.....	21
A1-18.8	Entschädigungsgrenzen	21
A1-18.9	Umsatzsteuer	21
A1-18.10	Ereignisdefinition	21
A1-19	Teileigentümerschaft	21
A1-20	Grundpfandrechtsgläubiger	21
A1-21	Sonstige vertragliche Regelungen.....	21
A1-21.1	Home-Service.....	21
A1-21.2	Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Update-Garantie)	21
A1-21.3	Beitragsanpassungsklausel	21
A1-21.4	Nachlass für Gebäudealter.....	22
A1-21.5	Abweichungen zu den Verbandsbedingungen	22
A1-22	Besondere Vereinbarungen – sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt	22
A1-22.1	Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Gebäudeversicherung – Komfort-Deckung	22
A1-22.2	Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Gebäudeversicherung – Best Leistungsgarantie.....	23
A1-22.3	Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Gebäudeversicherung – Summen- und Konditionsdifferenz- deckung.....	24
A1-22.4	Zusatzbedingungen zur Gewerbe Gebäudeversicherung – Elementar/Starkregen Plus	25

A1-1 Versicherte Sachen, Daten und Programme**A1-1.1 Gebäude**

A1-1.1.1 Versichert sind sämtliche Gebäude, die sich auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstück befinden, mit ihren Bestandteilen.

Dies gilt auch, wenn diese Gebäude nicht ausdrücklich benannt sind, aber der Bauart des Hauptgebäudes entsprechen und in der Versicherungssumme (ohne Vorsorge) berücksichtigt sind.

A1-1.1.2 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind, gehören nicht zu den Bestandteilen eines Gebäudes.

Als Gebäudebestandteile gelten

- a) z. B. Wandverkleidungen, Hauswasserversorgungen, Brennstofftanks der Gebäudeheizung, Blitzableiter;
- b) auch die Technischen Gebäudebestandteile:
 - aa) maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind wie z. B. Heizungsanlagen, Klimaanlage, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen;
 - bb) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind;
 - cc) Wärmepumpenanlagen, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

A1-1.1.3 Photovoltaikanlagen

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten auf oder an versicherten Gebäuden montierte Photovoltaikanlagen (nur Dach- oder Fassadenanlagen), für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.

Nicht versichert sind freistehende sowie nachgeführte (d. h. dem Lauf der Sonne folgende) Photovoltaikanlagen.

A1-1.2 Gebäudezubehör

Versichert ist das Gebäudezubehör.

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind.

Dies sind insbesondere

- Brennstoffvorräte für Sammelheizungen;
- Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten);
- Gemeinschaftswaschanlagen;
- Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmehäuser.

A1-1.3 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind weiteres, fest mit dem Gebäude verbundenes Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.

Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind insbesondere auf dem Versicherungsort befindliche

- bauliche Einfriedungen, Terrassen, Hof- und Wegbefestigungen, Schutz- und Trennwände,

- Markisen, Überdachungen, Pergolen, Carports,
- elektrische Freileitungen, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen,
- Schilder, Transparente, Ständer, Masten,
- Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Briefkastenanlagen, Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie
- sonstige außen am Gebäude angebrachte Sachen.

A1-1.4 Mietereinbauten

A1-1.4.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten abweichend zu A1-1.9.1 auch Mietereinbauten versichert, sofern der Mieter keine Hausrat- oder Geschäftsinhaltsversicherung abgeschlossen hat.

A1-1.4.2 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-1.5 Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der technischen Gebäudebestandteile nach A1-1.1.2 b) die für die Grundfunktion der versicherten technischen Gebäudebestandteile notwendigen oder hierfür individuell erstellten Programme und Daten.

Soweit dies vereinbart ist, gilt für Daten und Programme eine Entschädigungsgrenze sowie ein Selbstbehalt.

A1-1.6 Verglasungen

A1-1.6.1 Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe A1-11) versichert

A1-1.6.1 Verglasungen des versicherten Gebäudes:

fertig eingesetzte oder montierte

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- c) Glasbausteine und Profilbaugläser;
- d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;

A1-1.6.1.2 Verglasungen der Räume oder Gebäudeteile, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten):

fertig eingesetzte oder montierte

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- c) Glasbausteine und Profilbaugläser;
- d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;

A1-1.6.1.3 der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (**Werbeanlagen**).

Die Entschädigung für Werbeanlagen ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-1.6.2 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind abweichend von A1-1.9.4 gegen die Gefahr Glasbruch zusätzlich versichert:

fertig eingesetzte oder montierte

- a) künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung;
- b) Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.

A1-1.7 Rohbauversicherung Feuer

A1-1.7.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind in der Rohbauversicherung Feuer die im Versicherungsschein genannten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, bis zur Bezugsfertigkeit, maximal jedoch für

- den vereinbarten Zeitraum, gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe A1-5) versichert.
- A1-1.7.2 Die Rohbauversicherung Feuer ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes der Vertrag in einem Anschlussvertrag weitergeführt wird.
- A1-1.7.3 Die Versicherung erstreckt sich auf die unter A1-5 genannten Gefahren und Schäden. Die Bestimmungen unter A1-5 behalten ihre Gültigkeit.
- A1-1.8 **Erweiterte Rohbauversicherung Leitungswasser, Sturm, Glas**
- A1-1.8.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind die im Versicherungsschein genannten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, bis zur Bezugsfertigkeit, maximal jedoch für den vereinbarten Zeitraum, versichert gegen Schäden durch
- a) Leitungswasser (siehe A1-6) mit Ausnahme von Frostschäden, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind und die Rohre und Einrichtungen der Wasserversorgung sowie der Heiz- und Klimatechnik fertig installiert und funktionsbereit sind;
 - b) Sturm und Hagel (siehe A1-7), wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind;
 - c) Glasbruch, wenn die Verglasungen fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind.
- A1-1.8.2 Versicherungsschutz besteht nur für die Gefahren nach A1-1.8.1 a) bis c), die beantragt und im Versicherungsschein genannt sind.
- A1-1.8.3 Die Rohbauversicherung gegen Leitungswasser-, Sturmschäden und Glasbruch ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes der Vertrag in einem Anschlussvertrag weitergeführt wird.
- A1-1.8.4 Soweit Versicherungsschutz über eine Bauleistungsversicherung besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).
- A1-1.9 **Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme**
- Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,
- A1-1.9.1 in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Teileigentümer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- A1-1.9.2 Baubuden, Zelte, Traglufthallen;
- A1-1.9.3 Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- A1-1.9.4 bei der Gefahr Glasbruch zusätzlich zu A1-1.9.1 bis A1-1.9.3
- a) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach A1-1.6.1.3 versichert;
 - b) Scheiben aus Glaskeramik, Aquarienscheiben, Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;
 - c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
 - d) künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, soweit nicht nach A1-1.6.2 a) versichert;

- A1-1.9.5 bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen
- a) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Heizungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - d) Wechseldatenträger;
 - e) Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen;
 - f) sonstige Stromerzeugungsanlagen, die teilweise oder vollständig der Stromversorgung dienen;
 - g) Industrieöfen;
 - h) Brennstoffzellen und deren Vorrichtung zur Sauerstofferzeugung;
 - i) Erdtanks und Erdbehälter;
 - j) Luft- und Kabelkanäle sowie Rohrleitungen;
 - k) sämtliche Fertigungs- und Produktionsanlagen;
 - l) sämtliche Maschinen der kaufmännischen Betriebseinrichtung;
 - m) fahrbare Maschinen;
 - n) Handels- und Ausstellungsware;
 - o) Werkzeuge aller Art;
 - p) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind.
- Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

A1-2 Mietausfall

A1-2.1 Gegenstand der Deckung

Mietausfallschäden sind nur versichert, sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist.

Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschadens (siehe A1-4) zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer innerhalb der Haftzeit Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Gefahr am Versicherungsort (siehe A1-14) oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort). Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (siehe A1-5).

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-2.2 Mietausfallschäden

Der Mietausfallschaden besteht aus

- a) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach

diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;

c) etwaig fortlaufenden Nebenkosten.

Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

A1-2.3 **Haftzeit**

A1-2.3.1 Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

A1-2.3.2 Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die vereinbarte Dauer von 24 Monaten.

A1-2.3.3 Mietausfall nach A1-2.3.1 und A1-2.3.2 wird höchstens für die vereinbarte Dauer von 24 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Haftzeit).

A1-2.3.4 Abweichend von A1-2.3.1 besteht Versicherungsschutz, soweit der Mietausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf das versicherte und vom Sachschaden betroffene Gebäude beziehen.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

A1-3 **Versicherte und nicht versicherte Kosten**

A1-3.1 **Kosten für die Gefahr Glasbruch**

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach A1-11 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

A1-3.2 **Versicherte Kosten**

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen, sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist.

Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

A1-3.2.1 **Aufräumungs- und Abbruchkosten**

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

A1-3.2.2 **Bewegungs- und Schutzkosten**

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

A1-3.2.3 **Feuerlöschkosten**

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

A1-3.2.4 **Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen**

A1-3.2.4.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

A1-3.2.4.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

A1-3.2.4.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

A1-3.2.4.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß A1-3.2.5 ersetzt.

A1-3.2.4.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

A1-3.2.4.6 Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden abweichend

	zu A1-3.2 diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.	c) insoweit den Zustand des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
A1-3.2.5	Mehrkosten durch Preissteigerungen	A1-3.2.9.2 Die Aufwendungen gemäß A1-3.2.9.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
A1-3.2.5.1	Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.	a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
A1-3.2.5.2	Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.	b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
A1-3.2.5.3	Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.	c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3.
A1-3.2.5.4	Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.	A1-3.2.9.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
A1-3.2.5.5	Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden abweichend zu A1-3.2 diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.	A1-3.2.9.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
A1-3.2.6	Absperrkosten Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken.	A1-3.2.9.5 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
A1-3.2.7	Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach A1-4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.	A1-3.2.9.6 Für Aufwendungen gemäß A1-3.2.9.1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
A1-3.2.8	Sachverständigenkosten Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach A(GB)-8 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.	A1-3.2.9.7 Kosten gemäß A1-3.2.9.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß A1-3.2.1.
A1-3.2.9	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer	A1-3.2.10 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte für die Gefahr Feuer Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.
A1-3.2.9.1	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach A1-5 aufwenden muss, um a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen; b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;	A1-3.2.11 Kosten für die Ermittlung der Schadenursache Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten zur Ermittlung der Schadenursache auch, wenn kein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt (z. B. die Kosten einer Leckortung in der Leitungswasserversicherung). Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen zur Ermittlung der Schadenursache auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
		A1-3.2.12 Türschlossänderungskosten
		A1-3.2.12.1 Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, Schlossänderungskosten. Dies sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen

der als Versicherungsort vereinbarten Gebäude oder Räumen von Gebäuden, wenn Schlüssel durch einen Einbruchdiebstahl abhandengekommen sind.

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- A1-3.2.12.2 Sofern der Versicherungsnehmer oder der Mieter aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung für Schlossänderungskosten beanspruchen kann, leistet der Versicherer keine Entschädigung.

A1-3.2.13 Freiwillige Zuwendungen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, infolge eines ersatzpflichtigen Schadens auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-3.2.14 Kosten für die Beseitigung von Schäden infolge Fehlalarm eines Rauchmelders

- A1-3.2.14.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die durch gewaltsames Eindringen von Polizei oder Feuerwehr infolge eines Fehlalarms von Rauchmeldern am versicherten Gebäude entstanden sind.

- A1-3.2.14.2 Sofern Versicherungsschutz für Kosten gemäß A1-3.2.14.1 bereits über einen anderen Vertrag (z. B. Inhalts- oder Hausratversicherung) besteht, leistet der Versicherer keine Entschädigung.

A1-3.2.15 Kosten für die Suche und Beseitigung von Kriegsmunition (Blindgänger)

- A1-3.2.15.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, um auf dem Versicherungsgrundstück aufgefundene Blindgänger (Reste von Munition, Bomben und ähnlichem Kriegsmaterial) entschärfen und beseitigen zu lassen.

- A1-3.2.15.2 Kosten gemäß A1-3.2.15.1 gelten nicht als Aufräumkosten gemäß A1-3.2.1.

- A1-3.2.15.3 Sofern der Versicherungsnehmer die Kosten von anderer Stelle ersetzt erhält oder eine andere Person, Institution oder staatliche bzw. überstaatliche Stelle die Kosten übernimmt, besteht kein Versicherungsschutz.

A1-3.2.16 Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen durch unbemerkten Tod des Mieters

- A1-3.2.16.1 Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reparatur und Instandsetzung von Schäden an versicherten Sachen, wenn diese durch den unbemerkten Tod des Mieters entstanden sind.

- A1-3.2.16.2 Zusätzlich versichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- die Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung;
- das Öffnen der betroffenen Wohnung durch einen Schlüsseldienst;
- die Reparatur der durch Polizei oder Feuerwehr verursachten Schäden an Fenstern oder Türen.

- A1-3.2.16.3 Nicht versichert ist der Mietausfall sowie Schäden durch Verschleiß oder Abnutzung.

- A1-3.2.16.4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus einer hinterlegten Kautionserlangt werden kann.

- A1-3.2.16.5 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-3.2.17 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen.

A1-3.2.18 Transport- und Lagerkosten

Der Versicherer ersetzt die notwendigen externen Transport- und Lagerkosten, wenn aufgrund eines versicherten Schadens das versicherte Gebäude unbenutzbar wurde und versicherte Sachen vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen.

Die Lagerkosten werden so lange übernommen, bis die Lagerung wieder im Gebäude möglich ist, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum.

A1-3.2.19 Regiekosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer allgemeine Regiekosten als Ersatz für Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit der Feststellung und Abwicklung des Versicherungsfalles entstehen. Die Kosten werden nach Einzelnachweis erstattet.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-3.2.20 Mehrkosten für nachhaltige und umweltfreundliche Maßnahmen (behördlich nicht vorgeschrieben)

Werden durch einen Versicherungsfall versicherte Gebäude oder Gebäudebestandteile zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung folgende umweltfreundliche Maßnahmen an den versicherten und vom Versicherungsfall betroffenen Sachen:

Mehrkosten für

- nachhaltige bzw. nachhaltig produzierte Baustoffe wie z. B. Bodenbeläge, Farben und Dämmstoffe;
- den Umstieg auf die Nutzung regenerativer oder alternativer Energien;
- die Installation von Solaranlagen, Wärmepumpen oder intelligenten Heizsystemen;
- den Einbau von energiesparender Beleuchtung wie z. B. LED-Leuchtmittel;
- den Einbau von energiesparenderen Geräten zu Klimatisierung;
- den Einbau von energiesparenderen Geräten zur Kühlung des Gebäudes;
- sonstige Maßnahmen, die der Nachhaltigkeit bzw. Umweltfreundlichkeit dienen.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-3.2.21 Mehrkosten aufgrund Denkmalschutz

Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, ersetzt der Versicherer bis zum vereinbarten Betrag über die Versicherungssumme hinaus Mehrkosten, die im Zusammenhang mit Denkmalschutzauflagen bei der Wiederherstellung bzw. dem Wiederaufbau entstehen.

A1-3.2.22 Mehrkosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Mehrkosten für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau der versicherten und vom Schaden betroffene

- nen Gebäudeteile, sofern der Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-3.2.23 Mehrkosten infolge erhöhten Energieverbrauchs im Schadenfall**
Der Versicherer ersetzt, sofern nicht als Hauptschaden zu entschädigen, auch die Kosten für den erhöhten Energieverbrauch, die infolge eines Versicherungsfalles entstehen.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-3.2.24 Kosten für Energieberatung und Erlangung eines Energieausweises**
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so beteiligt sich der Versicherer an den Kosten für eine qualifizierte Energieberatung durch einen durch die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zugelassenen Energieberater sowie der Erlangungen eines Energieausweises.
- A1-3.2.25 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume und Hecken inkl. Wurzelwerk**
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen und Hecken inkl. Wurzelwerk auf dem Versicherungsort, die durch eine versicherte Gefahr (siehe A1-4) umgestürzt sind.
Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- A1-3.2.26 Wiederherstellung von Bepflanzungen und Grünanlagen einschließlich Dach- und Fassadenbegrünung**
- A1-3.2.26.1** Der Versicherer ersetzt im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall (siehe A1-4) an versicherten Gebäuden auch die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung von Bepflanzungen und Grünanlagen auf dem Versicherungsgrundstück sowie Dach- und Fassadenbegrünung am versicherten Gebäude.
- A1-3.2.26.2** Nicht ersetzt werden diese Kosten im Zusammenhang mit Hagelschäden.
- A1-3.2.27 Rückreisekosten für den Gebäudeeigentümer**
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer vom Gebäudeeigentümer getätigten Urlaubs- oder Dienstreise, die mindestens der vereinbarten Dauer entspricht, sofern der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigt.
- A1-3.2.28 Stornierungskosten bei schadenbedingtem Reisestorno**
- A1-3.2.28.1** Der Versicherer ersetzt die Stornierungskosten einer bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise des Gebäudeeigentümers und mitreisender Personen, wenn diese mit dem Gebäudeeigentümer in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern die Reise mindestens der vereinbarten Dauer entspricht und der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigt.
- A1-3.2.28.2** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der Reise mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist.
- A1-3.2.28.3** Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3.
- A1-3.2.29 Hotelkosten bei selbstgenutzter Wohnung**
- A1-3.2.29.1** Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles entstehenden Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die eigengenutzte Wohnung des Versicherungsnehmers durch ein versichertes Schadenereignis unbewohnbar wurde und ihm auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- A1-3.2.29.2** Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist pro Tag auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-3.2.29.3** Sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung für Hotelkosten beanspruchen kann, leistet der Versicherer keine Entschädigung.
- A1-3.2.30 Kosten durch Medien- und Gasverlust**
Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas und sonstigen Flüssigkeiten, der infolge eines Versicherungsfalles nach A1-6 innerhalb eines versicherten Gebäudes entsteht und den das Versorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.
- A1-3.2.31 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**
Der Versicherer ersetzt Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen von Abflussrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.
Die Entschädigung ist begrenzt auf den vereinbarten Betrag. Darüber hinaus gilt die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.
- A1-3.2.32 Kosten für die Beseitigung von Schäden durch unmittelbare oder allmähliche Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser**
- A1-3.2.32.1** Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die durch unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser oder deren Folgen verursacht worden sind.
- A1-3.2.32.2** Nicht versichert ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind
- Schäden durch witterungsbedingten Rückstau oder sonstige Überschwemmung des Grundstücks oder Gebäudes sowie Starkregen,
 - Schäden durch Schwamm (Holzfäulepilze),
 - an der Außenseite des Gebäudes entstandene Farb- oder Oxydationsflecke oder Farbabweichungen jeder Art und
 - allgemeiner Verschleiß.
- A1-3.2.32.3** Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-3.2.33 Kosten für die Gefahr Glasbruch**
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, Aufwendungen für
- Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in A1-1.6 versicherten Sachen;
 - Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmerichtungen.
- A1-3.2.34 Reparaturkosten für Schäden infolge eines versicherten Glasbruches**
Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles durch Glasbruch (siehe A1-11) entstandenen Beschädigungen an versicherten Sachen (siehe A1-1.6).
- A1-3.2.35 Luftfrachtkosten**
Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

A1-3.2.36 **Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bereitstellung eines Provisoriums**

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;
- Gerüstgestaltung, Bereitstellung eines Provisoriums.

A1-4 **Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse**

A1-4.1 **Versicherte Gefahren und Schäden**

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A1-1, die durch

- A1-4.1.1 Feuer (siehe A1-5),
- A1-4.1.2 Leitungswasser (siehe A1-6),
- A1-4.1.3 Sturm, Hagel (siehe A1-7),
- A1-4.1.4 Weitere Elementargefahren (siehe A1-8),
 - Überschwemmung, Rückstau,
 - Erdbeben,
 - Erdsenkung, Erdbeben,
 - Schneedruck, Lawinen,
 - Vulkanausbruch,
- A1-4.1.5 Extended Coverage (EC) Gruppe A: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe A1-9),
- A1-4.1.6 Extended Coverage (EC) Gruppe B: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe A1-10),
- A1-4.1.7 Glasbruch (siehe A1-11),
- A1-4.1.8 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Gebäudetechnik) (siehe A1-12),
- A1-4.1.9 Unbenannte Gefahren (siehe A1-13)

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen (Versicherungsfall).

A1-4.2 **Daten und Programme**

Entschädigung für Daten und Programme gemäß A1-1.5 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

A1-4.3 **Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**

A1-4.3.1 **Ausschluss Krieg**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

A1-4.3.2 **Ausschluss Innere Unruhen**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach A1-9.1 versichert.

A1-4.3.3 **Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach A1-4.1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, ins-

besondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A1-4.4 **Schäden durch Terrorakte**

A1-4.4.1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Terrorakt verursacht oder mit verursacht worden sind, als ausgeschlossen.

A1-4.4.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

A1-4.4.3 Abweichend von A1-4.4.1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren gelten, soweit jeweils vereinbart, Sachschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert, sofern

- die Versicherungssumme von 10 Millionen Euro oder in der gleitenden Neuwertversicherung ein Wert von 10 Millionen Euro durch die Multiplikation der Versicherungssumme 1914 mit dem aktuellen Baukostenindex nicht überschritten wird;
- sich der Sachschaden in der Bundesrepublik Deutschland ereignet.

A1-4.4.4 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Sachschäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:

- Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;
- Schäden durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- Schäden durch Ausfall von Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Gas, Wasser);
- Schäden durch Zu-/Abgangsbeschränkungen.

A1-4.4.5 Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

A1-4.5 **Schäden durch Kriegsmunition (Blindgänger)**

A1-4.5.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer abweichend von A1-4.3.1 Entschädigung für versicherte Sachen, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition (Blindgänger) bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition

beendeter Kriege zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

A1-4.5.2 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

A1-4.5.3 Weitere Voraussetzung für eine Entschädigung ist der vorausgegangene Explosionsschaden. Ausfallschäden, die durch die im Vorfeld getroffenen Maßnahmen entstehen, gelten nicht versichert.

A1-4.5.4 Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

A1-5 Feuer**A1-5.1 Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A1-5.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

A1-5.3 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißens seiner Wandung nicht erforderlich.

A1-5.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

A1-5.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

A1-5.6 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität

A1-5.6.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer in Erweiterung zu A1-5.2 Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

A1-5.6.2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

A1-5.7 Sengschäden

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer abweichend zu A1-5.13 b) auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch ein Feuer an versicherten Sachen entstanden sind.

A1-5.8 Schäden durch Verpuffung und Ruß

A1-5.8.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch Verpuffung oder Ruß entstanden sind.

A1-5.8.2 Ein Schaden durch Ruß liegt vor, wenn Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

A1-5.8.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

A1-5.8.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-5.9 Diebstahl von Gebäudebestandteilen

A1-5.9.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer auch Entschädigung für Diebstahl von Gebäudebestandteilen.

A1-5.9.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-5.10 Abhandenkommen von Gebäudebestandteilen nach einem Einbruch

A1-5.10.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer auch Entschädigung für Diebstahl von Gebäudebestandteilen, wenn ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.

A1-5.10.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-5.11 Diebstahl von Wärmepumpenanlagen

A1-5.11.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt der einfache Diebstahl von Wärmepumpenanlagen mitversichert, sofern diese betriebsbereit sind, der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Betriebsfertig ist eine Anlage, sobald sie fest installiert wurde und nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

A1-5.11.2 Sofern Versicherungsschutz bereits anderweitig (z. B. durch den Baustein Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen [Gebäudetechnik]) besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Vereinbarung vor (Subsidiärdeckung).

A1-5.11.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-5.11.4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3.

A1-5.12 Bisschäden durch wild lebende Kleintiere/-nager (nicht jedoch Ratten und Mäuse) an elektrischen Anlagen und Leitungen, Dämmungen und Unterspannbahnen

A1-5.12.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden, die unmittelbar durch den Biss wild lebender Kleintiere/-nager (nicht jedoch Ratten und Mäuse) an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Dämmungen und Unterpannbahnen innerhalb von versicherten Gebäuden entstehen.

A1-5.12.2 Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

A1-5.12.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-5.13 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach A1-5.1 bis A1-5.5 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosio-

nen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Der Ausschluss nach c) gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach A1-5.1 bis A1-5.5 verwirklicht hat.

A1-6 Leitungswasser

A1-6.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert

A1-6.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren

- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
- b) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- c) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe A1-6.4);
- d) der Gasversorgung;

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;

A1-6.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- c) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe A1-6.4);
- d) der Gasversorgung;

A1-6.1.3 sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten

- a) Regenrohren;
- b) unterirdischen Regenabflussrohren bis zur genannten Entschädigungsgrenze;
- c) Rohren, Speichertanks, Hauswasserwerken sowie Filtereinrichtungen von Regenwassernutzungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen innerhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A1-6.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Außerhalb von Gebäuden sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie der Gasversorgung, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

A1-6.3 Nässeschäden

A1-6.3.1 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;

- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;

- d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

- e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe A1-6.4);

- f) Wasserbetten, Terrarien, Aquarien oder Schwimmbecken.

A1-6.3.2 Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

A1-6.3.3 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt als Leitungswasser auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren;
- b) Zisternen (Behälter für Regenwasser).

A1-6.4 Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach A1-6.1.1 c), A1-6.1.2 c) und A1-6.1.3.1 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

A1-6.5 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen (Zuleitungsrohre)

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind in Erweiterung von A1-6.2 bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder stationär installierten Wasserlöschanlagen sowie der Gasversorgung auch versichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und diese Rohre entweder

- a) nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sich aber auf dem Versicherungsort befinden oder
- b) sich nicht auf dem Versicherungsort befinden, aber der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

A1-6.6 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen (Ableitungsrohre)

A1-6.6.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind in Erweiterung von A1-6.2 bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung auch versichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und

- a) diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,
- b) diese Rohre innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und
- c) die Kosten nicht durch ein Versorgungsunternehmen zu tragen sind und soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.

A1-6.6.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-6.7 Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten in Erweiterung zu A1-6.1.2 neben Frostschäden auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-6.8 Nicht versicherte Schäden

A1-6.8.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Regenwasser aus Fallrohren;
- b) Plansch- oder Reinigungswasser;
- c) Schwamm;
- d) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- e) Erdbeben;
- f) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A1-6.3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- g) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;
- h) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- i) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen, Aufstellpools und Planschbecken oder ähnlichen mobilen Behältnissen.

A1-6.8.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-7 Sturm**A1-7.1 Versicherte Schäden**

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind.

A1-7.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

A1-7.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A1-7.4 Nicht versicherte Schäden

A1-7.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- d) Lawinen;
- e) Erdbeben.

A1-7.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-8 Weitere Elementargefahren**A1-8.1 Überschwemmung, Rückstau****A1-8.1.1 Überschwemmung**

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

A1-8.1.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsröhren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

A1-8.1.3 Nicht versicherte Schäden

A1-8.1.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Erdbeben;
- b) Sturmflut;
- c) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe A1-8.1.1);
- d) Vulkanausbruch;
- e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- f) Verfügung von hoher Hand.

A1-8.1.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- A1-8.2 Erdbeben**
- A1-8.2.1** Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- A1-8.2.2** Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- A1-8.2.3** Nicht versicherte Schäden
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- A1-8.3 Erdsenkung, Erdrutsch**
- A1-8.3.1** Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- A1-8.3.2** Erdrutsch
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- A1-8.3.3** Nicht versicherte Schäden
- A1-8.3.3.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Trockenheit oder Austrocknung;
 - Vulkanausbruch;
 - Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Verfügung von hoher Hand.
- A1-8.3.3.2** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- A1-8.4 Schneedruck, Lawinen**
- A1-8.4.1** Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.
- A1-8.4.2** Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- A1-8.4.3** Nicht versicherte Schäden
- A1-8.4.3.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Überschwemmung;

- b) Erdbeben;
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- d) Verfügung von hoher Hand.
- A1-8.4.3.2** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- A1-8.5 Vulkanausbruch**
- A1-8.5.1** Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- A1-8.5.2** Nicht versicherte Schäden
- A1-8.5.2.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Erdbeben;
 - Verfügung von hoher Hand.
- A1-8.5.2.2** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- A1-8.6 Wartezeit**
- A1-8.6.1** Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragstellung (Wartezeit).
- A1-8.6.2** Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach A1-8.1 bis A1-8.5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
- A1-8.7 Besonderes Kündigungsrecht**
- A1-8.7.1** Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe A1-4.1.4) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- A1-8.7.2** Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- A1-8.8 Jahreshöchstentschädigung**
Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- A1-9 Extended Coverage Gruppe A: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung**
- A1-9.1 Innere Unruhen**
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
- Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
 - Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
- Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffent-

liche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

A1-9.2 **Böswillige Beschädigung**

A1-9.2.1 Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

A1-9.2.2 Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

A1-9.2.3 Dazu gehören auch böswillige Beschädigungen durch Graffiti.

A1-9.2.3.1 Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Gebäuden im Sinne von A1-1.1 verursacht werden.

A1-9.2.3.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-9.2.3.3 In Ergänzung zu B3-3.2 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles) ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

A1-9.2.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen.

A1-9.3 **Streik, Aussperrung**

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

A1-9.4 **Nicht versicherte Schäden**

A1-9.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
- b) Erdbeben;
- c) Verfügung von hoher Hand.

A1-9.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe A1-9.1).

A1-9.5 **Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche**

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

A1-9.6 **Besonderes Kündigungsrecht**

A1-9.6.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe A1-4.1.5) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

A1-9.6.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A1-10 Extended Coverage Gruppe B: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

A1-10.1 **Fahrzeuganprall**

A1-10.1.1 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

A1-10.1.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.

A1-10.1.3 Nicht versichert sind Schäden an

- a) Fahrzeugen;
- b) Zäunen, Straßen und Wegen.

A1-10.2 **Rauch**

A1-10.2.1 Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

A1-10.2.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

A1-10.3 **Überschalldruckwellen**

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

A1-10.4 **Nicht versicherte Schäden**

A1-10.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Erdbeben;
- c) Verfügung von hoher Hand.

A1-10.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-11 Glasbruch

A1-11.1 **Gesamte Verglasung**

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe A1-1.6.1) infolge Bruches (Zerbrechen).

A1-11.2 **Werbeanlagen**

A1-11.2.1 Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe A1-1.6.1.3 – umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.

A1-11.2.2 Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen

(z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

A1-11.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

A1-11.3.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- c) Schäden, die nach A1-4.1.2 bis A1-4.1.6 und A1-4.1.9 (Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Unbenannte Gefahren) versichert sind.

A1-11.3.2 Nicht versichert sind Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Erdbeben;
- c) Sturmflut.

A1-11.3.3 Die Versicherung von Werbeanlagen nach A1-1.6.1.3 erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen.

A1-12 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Gebäudetechnik)

A1-12.1 Begriff

Ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen sind

A1-12.1.1 die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der Technischen Gebäudebestandteile (siehe A1-1.1.2) sowie der versicherten Daten und Programme nach A1-1.5).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen;
- f) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- g) Wasser, Feuchtigkeit;
- h) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- i) Überdruck oder Unterdruck;
- j) Frost oder Eisgang.

A1-12.1.2 das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

A1-12.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine

versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

A1-12.3 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

In Ergänzung zu den versicherten Sachen gemäß A1-1.1.2 b) gelten für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Gebäudetechnik) auch Ladestationen für Elektrofahrzeuge am Gebäude und auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

A1-12.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

A1-12.4.1 Schäden, die nach A1-4.1.1 bis A1-4.1.7 (Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch) versicherbar sind;

A1-12.4.2 Schäden durch

- a) betriebsbedingte normale Abnutzung;
- b) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- c) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- d) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Die Ausschlüsse nach a) bis d) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß a) bis d) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse nach b) bis d) gelten ferner nicht in den Fällen von A1-12.1.1 a), b), d) und f); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

A1-12.4.3 Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

A1-12.4.4 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

- A1-12.4.5 Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe A1-12.1) entstanden ist;
- A1-12.4.6 Schäden durch Abhandenkommen; siehe A1-12.1.2 bleibt unberührt;
- A1-12.4.7 Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

A1-13 Unbenannte Gefahren

A1-13.1 Begriff

- A1-13.1.1 Unbenannte Gefahren sind die plötzliche und unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung versicherter Sachen.
- A1-13.1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- A1-13.1.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein vorhandener Mangel offenkundig wird oder es sich um reine Fehlfunktionen von Datenverarbeitungsanlagen, von Software oder von eingebauten Mikroprozessoren handelt. Eine Fehlfunktion liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Anlagen nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stehen.

A1-13.2 Nicht versicherte Schäden

- A1-13.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
- a) die nach A1-4.1.1 bis A1-4.1.8 – Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch, Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebs-einrichtung (Gebäudetechnik) – sowie über Zusatzbedingungen oder Klauseln versicherbar oder dort ausgeschlossen sind;
 - b) durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
 - c) durch natürliche Beschaffenheit von Sachen;
 - d) durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung; dauernde Einwirkung von Gasen, Dämpfen oder Staub; korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Rost, übermäßigen Ansatz von Kesselstein; Schlamm oder sonstige Ablagerungen;
 - e) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen sowie normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - f) durch Kontamination, Vergiftung, Verseuchung mit Krankheitserregern (Bakterien, Viren), es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
 - g) durch Ablagerung, Verrußung, Verstaubung, Beaufschlagung, es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;

- h) durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- i) durch Versagen oder mangelnde Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- j) durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile und Fundamente aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstöße gegen bauliche Vorschriften;
- k) durch Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen wie Tunnel, Bergwerksstollen;
- l) durch Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- m) durch Tiere, Pflanzen, Pilze oder Schwamm, inneren Verderb, Mikroorganismen;
- n) durch Löschen oder Ändern von Daten, insbesondere durch Computerviren, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert waren oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden;
- o) durch fehlende äußere Einwirkung oder Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- p) durch Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur, Wartung;
- q) durch nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind;
- r) durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- s) durch Überschwemmung durch andere als die nach A1-8.1 versicherbaren Sachverhalte;
- t) durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- u) durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
- v) durch Trockenheit oder Austrocknung;
- w) durch Grundwasser;
- x) durch Meteoriteneinschlag;
- y) durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;
- z) durch Starkregen nach A1-22.4.

A1-13.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder in Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- c) Sachen während des Transportes;
- d) lebenden Tieren und Pflanzen;
- e) Gewässern, Grund und Boden.

A1-13.3 Besonderes Kündigungsrecht

A1-13.3.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Unbenannten Gefahren (siehe A1-13.1.9) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

A1-13.3.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A1-13.4 Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-14 Versicherungsort**A1-14.1 Bezeichnung des Versicherungsortes**

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

A1-14.2 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

A1-14.2.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten als Versicherungsort auch Gebäude auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gleichartiger Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur nächsten Hauptfälligkeit, mindestens jedoch für 6 Monate nach deren Hinzukommen.

A1-14.2.2 Versicherungsschutz besteht bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Gebäude.

A1-14.2.3 Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung nach A1-18.4 anzuwenden.

A1-14.2.4 Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den Gebäuden auf den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.

A1-14.2.5 Schäden durch Weitere Elementargefahren (siehe A1-8), Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe A1-9), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe A1-10) sowie Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (siehe A1-12) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

A1-14.2.6 Sofern Versicherungsschutz für Gebäude gemäß A1-14.2.1 bereits über einen anderen Vertrag besteht, leistet der Versicherer keine Entschädigung.

A1-15 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften**A1-15.1 Sicherheitsvorschriften**

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

A1-15.1.1 die versicherten Gebäude genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);

A1-15.1.2 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

A1-15.1.3 für die Gefahr Leitungswasser

a) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

b) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

c) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

d) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;

A1-15.1.4 für die Gefahr Sturm und Hagel die versicherten Sachen, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

A1-15.1.5 für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau Abflussleitungen auf dem Versicherungsort freizuhalten.

A1-15.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A1-15.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A1-16 Versicherungswert; Versicherungssumme**A1-16.1 Gebäude**

Der Versicherungswert von Gebäuden (siehe A1-1.1) ist

A1-16.1.1 soweit Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.

Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Dazu gehören Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 4 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

A1-16.1.2 der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche

Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- A1-16.1.3 der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Falle von A1-16.1.1 oder A1-16.1.2 weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten abweichend davon ständig bestimmungsgemäß im Gebrauch und ordnungsgemäß instand gehaltene Gebäude auch dann zum Neuwert versichert, wenn der Zeitwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Erweiterte Neuwertversicherung/Goldene Regel).

Voraussetzungen hierfür sind, dass das versicherte Gebäude

- a) bestimmungsgemäß genutzt wird;
- b) sich in einem ordnungsgemäß instand gehaltenen Zustand befindet;
- c) nicht leer steht;
- d) nicht zum Abbruch bestimmt ist;
- e) massiver Bauweise und harter Dachung entspricht;
- f) nach dem Schadenfall ordnungsgemäß wiederhergestellt wird.

Die Wartezeit beträgt 3 Monate ab Versicherungsbeginn. Diese Erweiterung gilt nicht für die Rohbauversicherung Feuer.

- A1-16.1.4 der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

- A1-16.2 **Gebäudezubehör, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile**

Der Versicherungswert von Gebäudezubehör (siehe A1-1.2), weiterem Zubehör sowie sonstigen Grundstücksbestandteilen (siehe A1-1.3) ist je nach Vereinbarung entweder der Gleitende Neuwert gemäß A1-16.1.1, der Neuwert gemäß A1-16.1.2, der Zeitwert gemäß A1-16.1.3 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß A1-16.1.4.

Neben der Wiederherstellung ist auch die Wiederbeschaffung möglich, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

- A1-16.3 **Mietausfall**

- A1-16.3.1 Der Versicherungswert des Mietausfalls (siehe A1-2) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach A1-1.1 und A1-1.2.

- A1-16.3.2 Der Versicherungswert des Mietausfalls erhöht sich, soweit Sachen nach A1-1.1 und A1-1.2

- a) nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
 - b) gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Mietausfallsschäden,
- um den Versicherungswert dieser Sachen.

- A1-16.4 **Umsatzsteuer**

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

- A1-16.5 **Versicherungssumme**

- A1-16.5.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach A1-16.1, A1-16.2 und A1-16.4 entsprechen soll.

Ist Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart worden, ist die Versicherungssumme nach dem ortsüblichen Neubauwert zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

- A1-16.5.2 Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

- A1-16.5.3 Ist die Versicherung nach Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen vereinbart, gelten folgende Regelungen:

- a) Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 2000 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
- b) Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4 gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend ist der mittlere Preisindex, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes jeweils von August bis Mai der Vorjahre ergibt.
- c) Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie zur nächsten Hauptfälligkeit nach der Bestandserhöhung beantragt wurden (Vorsorgeversicherung).
- d) Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind (siehe A1-18.4.5). Dies gilt nicht für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen.
- e) Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

- A1-16.5.4 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe A1-18.4).

- A1-17 Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und dessen Anpassung**

- A1-17.1 **Berechnung des Beitrags**

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe A1-17.2.1).

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert

mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

A1-17.2 Anpassung des Beitrags

A1-17.2.1 Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe A1-16.1.1 und A1-16.2) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

A1-17.2.2 Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

A1-17.2.3 Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe A1-16.1.2 und A1-16.2) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

A1-18 Umfang der Entschädigung

A1-18.1 Entschädigungsberechnung

A1-18.1.1 Der Versicherer ersetzt

a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe A1-16) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

A1-18.1.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß A1-18.1.1 berücksichtigt, soweit

a) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

b) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß A1-18.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

A1-18.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß A1-18.1.1 und A1-18.1.2 angerechnet.

A1-18.1.4 Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach A1-3.

A1-18.1.5 Abweichend von A1-18.1.1 ersetzt der Versicherer für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (siehe A1-12):

a) maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;

b) an Teilen nach A1-12.4.5, Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert (siehe A1-16.1.3) oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert (siehe A1-16.1.4);

c) die Kosten für Teile gemäß A1-1.9.5 a) bis c) jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;

d) den Schaden nach A1-18.1.1, maximal jedoch den Neuwert gekürzt nach folgender Tabelle:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um
Röntgen- oder Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto- oder Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsrohre	18 Monaten	2,5 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultiplirröhren	24 Monaten	2,0 %
Linearbeschleunigerrohre	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte;

e) an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden nach A1-18.1.1 maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 Prozent pro Jahr; höchstens jedoch 50 Prozent.

- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung).
- A1-18.1.6 Soweit Mietausfall (siehe A1-2) versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Mietausfall, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
- A1-18.2 Neuwertanteil**
- A1-18.2.1 Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
 - Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
 - Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
- A1-18.2.2 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht der Anspruch auf Neuwertentschädigung auch dann, wenn das versicherte Gebäude in anderer Art und Zweckbestimmung wiederhergestellt wird (Wiederaufbau in veränderter Art und Zweckbestimmung). Ergibt sich aus der geänderten Risikolage eine Gefahrerhöhung, so findet B3-2 Anwendung.
- A1-18.3 Zeitwertschaden**
- Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- A1-18.4 Unterversicherung**
- A1-18.4.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach A1-18.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
- $$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$
- Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach A1-18.1 entsprechend gekürzt.
- A1-18.4.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- A1-18.4.3 Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach A1-18.7 und Entschädigungsgrenzen nach A1-18.8 sind im Anschluss an A1-18.4.1 und A1-18.4.2 anzuwenden.
- A1-18.4.4 In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 als ausreichend vereinbart, wenn
- sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
 - der Versicherungsnehmer Antragsfragen im Wertermittlungsbogen des Versicherers nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme umrechnet;
 - alle vom Versicherungsnehmer bei einem anderen, vom Versicherer akzeptierten Verfahren (z. B. Wert1914/SkenData) angegebenen Daten wie Gebäudetyp, Größe, Ausbau und Ausstattung den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und der Versicherungsnehmer auf dem Gebäudebericht diese in Textform bestätigt. Es werden keine freien Wertreduzierungen im Programm vom Anwender vorgenommen. Relevant ist der regionale Versicherungswert und der Versicherer hat hiernach die Versicherungssumme umgerechnet.
- Wird die nach a) bis c) ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden und für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen.
- A1-18.4.5 Bei Wertzuschlag mit Bestandserhöhung gilt die Versicherungssumme als ausreichend vereinbart, wenn
- sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
 - der Versicherungsnehmer Antragsfragen im Wertermittlungsbogen des Versicherers nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme umrechnet;
 - alle vom Versicherungsnehmer bei einem anderen, vom Versicherer akzeptierten Verfahren (z. B. Wert1914/SkenData) angegebenen Daten wie Gebäudetyp, Größe, Ausbau und Ausstattung den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und der Versicherungsnehmer auf dem Gebäudebericht diese in Textform bestätigt. Es werden keine freien Wertreduzierungen im Programm vom Anwender vorgenommen. Relevant ist der regionale Versicherungswert und der Versicherer hat hiernach die Versicherungssumme umgerechnet.
- Wird die nach a) bis c) ermittelte Versicherungssumme vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden und für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen.
- A1-18.5 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung**
- A1-18.5.1 Auch wenn keine Wertermittlung nach A1-18.4.4 oder nach A1-18.4.5 erfolgt ist, wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet, sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist.

A1-18.5.2 Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach A1-18.5.1 werden Versicherungssummen auf Erstes Risiko nicht berücksichtigt.

A1-18.6 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

A1-18.7 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach A1-18.8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

A1-18.8 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

A1-18.9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

A1-18.10 Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (siehe A1-4.1.1).

A1-19 Teileigentümerschaft

A1-19.1 Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

A1-19.2 Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

A1-20 Grundpfandrechtsgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A1-21 Sonstige vertragliche Regelungen

A1-21.1 Home-Service

A1-21.1.1 Erreichbarkeit und Leistung

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

A1-21.1.2 Rufnummer

Dieser Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer erreicht werden.

A1-21.2 Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Update-Garantie)

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie die Pauschaldeklaration ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen ab Einführung auch für diesen Vertrag.

A1-21.3 Beitragsanpassungsklausel

A1-21.3.1 Grundsatz

Der Beitrag kann, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, maximal einmal pro Versicherungsjahr nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen von dem Versicherer angepasst werden und dementsprechend steigen oder sinken.

Der Versicherer ist jedoch verpflichtet, zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen, ob der Beitrag entsprechend den nachfolgenden Regelungen anzupassen ist.

A1-21.3.2 Beitragsanpassungsklausel

A1-21.3.2.1 Bei der Erstkalkulation des Tarifes werden der Beitrag für die einzelne Risikoart sowie die Beiträge für erweiterten Versicherungsschutz unter Berücksichtigung von Schaden, Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsbeiträge und Risikokapitalkosten) und gegebenenfalls Feuerschutzsteuer kalkuliert.

Der Schaden wird über den Schadensatz (jährlicher Schadenaufwand geteilt durch die Versicherungssumme) geschätzt.

Die Ermittlung des Schadensatzes erfolgt zum einen aus den Beobachtungen einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind und bei denen es sich um unternehmenseigene Werte handelt. Ergänzend werden externe statistische Daten (insbesondere des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.) herangezogen. Zum anderen wird die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Aus diesen Ergebnissen werden mit versicherungsmathematischen Methoden Werte berechnet, die in der Zukunft im Durchschnitt zu erwarten sind.

A1-21.3.2.2 Im Rahmen der Überprüfung der Beiträge für bestehende Verträge ermittelt der Versicherer neue Werte für die anzusetzenden Schadensätze.

Die Ermittlung erfolgt wie in A1-21.3.2.1 beschrieben auf Grundlage der dann aktuellen Informationen über den Schadenverlauf.

Dabei dürfen grundsätzlich nur die seit dem Vertragsschluss bzw. der letzten Anpassung des Versicherungsbeitrages eingetretenen, nicht vom Versicherer vorhersehbaren Veränderungen der Schadenentwicklung berücksichtigt werden.

Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung von Anpassungsfaktoren (z. B. gleitender Neuwertfaktor) eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden.

A1-21.3.2.3 Ist der neu ermittelte Schadensatz um mehr als 5 Prozent höher als der bei der letzten Beitragsüberprüfung ermittelte (bzw. der bei der Erstkalku-

lation ermittelte, sofern es sich um die erste Beitragsüberprüfung handelt), ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Fällt er um mehr als 5 Prozent niedriger aus, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

Abweichungen, die wegen eines Nicht-Ereichens dieses Schwellenwertes von 5 Prozent nicht im Rahmen einer Beitragsanpassung berücksichtigt werden können, werden bei künftigen Beitragsüberprüfungen berücksichtigt.

Dabei darf der neue Versicherungsbeitrag nicht höher sein als der Versicherungsbeitrag für neu abzuschließende Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

- A1-21.3.2.4 Der neue Versicherungsbeitrag gilt mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über die Beitragsanpassung spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform informiert und über sein im Folgenden geregeltes Kündigungsrecht belehrt hat.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, kündigen.

A1-21.4 Nachlass für Gebäudealter

- A1-21.4.1 Gebäude mit einem Gebäudealter jünger als 20 Jahre erhalten einen Nachlass auf den Beitrag. Der Nachlass baut sich kontinuierlich ab (siehe A1-21.4.5 Indextabelle).

- A1-21.4.2 Maßgebend für die Beitragseinstufung eines Neuvertrages ist das Alter des Gebäudes zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Die Anpassung des Beitrages erfolgt zu jeder Hauptfälligkeit. Hierbei wird das Gebäudealter als Differenz der vollen Jahre zwischen dem jeweiligen Versicherungsjahr (Hauptfälligkeit des Vertrages) und dem Jahr der ersten Bezugsfertigstellung des versicherten Gebäudes (Baujahr) bestimmt. Im Falle einer Kernsanierung des Gebäudes tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des ersten Bezugsfertigstellungszeitpunktes für die Einstufung in die Altersgruppenstaffel.

- A1-21.4.3 Kernsanierungen werden während der Vertragslaufzeit nur dann berücksichtigt, wenn Beginn und Abschluss dieser Maßnahmen dem Versicherer spätestens innerhalb eines Monats nach deren Beginn und Abschluss in Textform angezeigt werden. Für den Zeitraum vor Eingang der Fertigstellungsanzeige einer Kernsanierungsmaßnahme kann deren Berücksichtigung bei der Berechnung eines laufenden Beitrages nicht beansprucht werden.

- A1-21.4.4 Beitragsanpassungen bleiben hiervon unberührt und können neben dieser durchgeführt werden.

A1-21.4.5 Indextabelle

Gebäudealter in Jahren	Nachlass
0	30 %
1	29 %
2	28 %
3	27 %
4	26 %
5	25 %
6	24 %
7	23 %
8	22 %
9	21 %
10	20 %
11	19 %

Gebäudealter in Jahren	Nachlass
12	18 %
13	16 %
14	14 %
15	12 %
16	10 %
17	8 %
18	6 %
19	4 %
20	2 %
> 20	0 %

A1-21.5 Abweichungen zu den Verbandsbedingungen

Wenn die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen von den unverbindlich empfohlenen Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2010 Version 01.04.2014) des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, wird auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach den Verbandsbedingungen reguliert.

A1-22 Besondere Vereinbarungen – sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt

A1-22.1 Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Gebäudeversicherung – Komfort-Deckung

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Gewerbe-Gebäudeversicherung (AVB VGGB 2021).

A1-22.1.1 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles

In Erweiterung zu A(GB)-5.1.3 und zur Pauschaldeklaration Gewerbe-Gebäude – Plus unter III. Sonstiges Nr. 1 gilt:

Der vereinbarte Betrag für die Höhe des Gesamtschadens, bis zu dem der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichtet, wird auf den unter IV. Komfort-Deckung, Nr. 1 der Pauschaldeklaration genannten Betrag erhöht.

Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

A1-22.1.2 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

In Erweiterung zur Pauschaldeklaration Gewerbe-Gebäude – Plus unter III. Sonstiges Nr. 2 gilt:

Der vereinbarte Betrag für die Höhe des Gesamtschadens, bis zu dem der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten oder Sicherheitsvorschriften verzichtet, wird auf den unter IV. Komfort-Deckung, Nr. 2 der Pauschaldeklaration genannten Betrag erhöht.

Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

A1-22.1.3 Leistungsgarantie Vorversicherung (Besitzstand)

A1-22.1.3.1 Gegenstand

- A1-22.1.3.1.1 Bietet zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles der unmittelbare Vorvertrag (Vertrag, der unmittelbar zuvor bei einem anderen Versicherer auf den Namen des Versicherungsnehmers bestanden hat) im Vergleich einen weitergehenden Versicherungsschutz an, als es nach diesem Vertrag der Fall ist, so werden dementsprechend auch die Leistungen für die durch diesen Vertrag versicherten Gefahren (Feuer, Extended Coverage, Leitungswasser, Sturm/Hagel,

- Glas, Gebäudetechnik) gemäß A1-4 und versicherten Sachen gemäß A1-1 in dem nachfolgend genannten Umfang erweitert.
- A1-22.1.3.1.2 Voraussetzung hierfür ist, dass
- a) über diesen Vertrag dieselben Interessen (z. B. Risikoort, Betriebsart) versichert sind, wie sie im Vorvertrag versichert bzw. mitversichert waren,
 - b) der Vorvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt war (Angabe des Vorversicherers und der dortigen Versicherungsscheinnummer) und
 - c) der Vorvertrag deutschem Versicherungsrecht unterliegt bzw. unterlegen hat.
- A1-22.1.3.1.3 Die Entschädigung ist gemäß A1-22.1.3.2 begrenzt.
- A1-22.1.3.1.4 Nicht versichert sind die unter A1-22.1.3.3 aufgeführten Gefahren, Schäden und Risiken.
- A1-22.1.3.2 Umfang und Leistungsbegrenzung
- A1-22.1.3.2.1 Die Gesamtentschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorsorgeregelung begrenzt.
- A1-22.1.3.2.2 Die Höchstentschädigung aus dieser Klausel beträgt im Rahmen der Gesamtentschädigung 250.000 Euro je Versicherungsfall und 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres aus allen beim Versicherer eingedeckten Risiken eines Versicherungsnehmers.
- A1-22.1.3.2.3 Der Versicherer leistet nicht für Differenzen im Versicherungsumfang, die sich dadurch ergeben, dass geringere Versicherungssummen als im Vorvertrag gewählt wurden oder eine betroffene Gefahr nicht weiter versichert wurde.
- A1-22.1.3.2.4 Die Selbstbehalte zu den versicherten Gefahren sowie vertraglich vereinbarte Selbstbehalte bleiben hiervon unberührt und gehen dieser Leistungsgarantie vor.
- A1-22.1.3.3 Ausschlüsse
- Die Leistungsgarantie Vorversicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf:
- A1-22.1.3.3.1 Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt wurden oder im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben wurden;
- A1-22.1.3.3.2 Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen
- a) auf Allgefahren-/Allrisk-Basis, Mitversicherung unbenannter Gefahren oder Einschluss einer Best Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie. Eine Best Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie gewährleistet, dass, sofern zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Deckung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz anbietet, als es gemäß dem Vertrag der Fall ist, der Versicherer für die versicherten Gefahren und Sachen dementsprechend auch die Leistung erweitert;
 - b) für Leistungen, welche im Vorvertrag nur gegen Beitragszuschlag versichert waren, es sei denn, diese Leistungen wurden auch in diesen Versicherungsvertrag eingeschlossen;
 - c) die in Höhe oder Umfang in diesem Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
 - d) für Schäden an Ableitungsrohren;
 - e) für Sturm ohne Mindestwindstärke 8 und Sturmflut;
- f) für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken;
 - g) aus ausländischen Versicherungsformen;
 - h) durch Krieg, Kernenergie und Terrorakte;
 - i) aus Sanktions-/Embargo-Klauseln;
 - j) Risiken, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
 - k) Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht;
 - l) Assistance- und sonstige versicherungsfremde sowie von der Versicherung extern zugekaufte Dienstleistungen (z. B. Schutzbriefe).
- A1-22.1.3.4 Obliegenheiten
- A1-22.1.3.4.1 Im Schadenfall obliegt es dem Versicherungsnehmer, dem Versicherer auf Anforderung alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, einzureichen.
- A1-22.1.3.4.2 Als Nachweis sind der Versicherungsschein, die Allgemeinen Bedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages vorzulegen und die Anspruchsgrundlage zu nennen.
- A1-22.1.3.4.3 Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch diese Leistungsgarantie unberührt.
- A1-22.1.3.4.4 Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3.
- A1-22.1.4 **Verlängerte Haftzeit für Mietausfall**
- In Erweiterung zur Pauschaldeklaration Gewerbe-Gebäude – Plus unter I. Erweiterungen des Versicherungsschutzes Nr. 23 gilt:
- Die Haftzeit für den Mietausfall verlängert sich auf den unter IV. Komfort-Dekkung Nr. 4 der Pauschaldeklaration genannten Zeitraum.
- A1-22.2 Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Gebäudeversicherung – Best Leistungsgarantie**
- Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt,** ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Gewerbe-Gebäudeversicherung (AVB VGGB 2021).
- A1-22.2.1 Gegenstand
- Bietet zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Gewerbe-Gebäudeversicherung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz an, als es nach diesem Vertrag der Fall ist, so werden dementsprechend auch die Leistungen für die durch diesen Vertrag versicherten Gefahren (Feuer, Extended Coverage, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Glas) gemäß A1-4 und versicherten Sachen gemäß A1-1 in dem nachfolgend genannten Umfang erweitert, wenn
- a) der Versicherungsnehmer durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere der Versicherungsbedingungen, den weitergehenden Versicherungsschutz und die Identität des betreffenden, anderen Versicherers nachweist;
 - b) es sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen beim Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif handelt und der Versicherungsnehmer hiernach bei dem anderen Versicherer versicherbar gewesen wäre.
- A1-22.2.2 Umfang
- A1-22.2.2.1 Entschädigungsgrenzen
- Sind Entschädigungsgrenzen unterhalb der in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigung vereinbart, wird die Entschädigungsleistung entsprechend der nachgewiesenen Entschädigungsgrenze des anderen Versicherers erhöht.

A1-22.2.2.2 Höchstentschädigung

Die Entschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die in diesem Vertrag vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt.

A1-22.2.2.3 Selbstbehalt

Ist in diesem Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, der über dem nachgewiesenen Selbstbehalt des anderen Versicherers liegt, erfolgt die Entschädigungsleistung unter Anrechnung des Selbstbehaltes des anderen Versicherers.

Bietet der andere Versicherer nachweislich den Versicherungsschutz ohne Selbstbehalt, wird die Entschädigungsleistung durch diesen Vertrag ebenfalls ohne Anrechnung des Selbstbehaltes erfolgen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Vertrages durch Wahl einer entsprechenden Tarifvariante den Selbstbehalt vereinbart hat

oder

- b) dem Versicherungsnehmer der Abschluss oder die Fortführung dieses Vertrages nur unter Zugrundelegung des Selbstbehaltes angeboten wurde.

In diesen Fällen bleibt es bei der Entschädigungsleistung unter Anrechnung des in diesem Vertrag vereinbarten Selbstbehaltes.

A1-22.2.3 Ausschlüsse

Die Best Leistungsgarantie erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf:

A1-22.2.3.1 Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen

- a) auf Allgefahren-/All-Risk-Basis;
- b) für die bei dem anderen Versicherer ein Zusatzbeitrag erhoben wird;
- c) die in Höhe oder Umfang in diesem Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
- d) aus ausländischen Versicherungsformen;
- e) durch Krieg, Kernenergie und Terrorakte;
- f) aus Sanktions-/Embargo-Klauseln;
- g) Risiken, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
- h) Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht;

A1-22.2.3.2 Assistancelleistungen;

A1-22.2.3.3 Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, vorsätzlich verursacht;

A1-22.2.3.4 Versicherungsansprüche, welche der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer trotz Obliegenheitsverletzung durch ihn oder Personen, deren Verhalten er sich zurechnen lassen muss, gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet.

A1-22.2.4 Besonderes Kündigungsrecht

A1-22.2.4.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat diese Best Leistungsgarantie in Textform kündigen.

A1-22.2.4.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer diesen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A1-22.2.4.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A1-22.3 Zusatzbedingungen zur Gewerbe-Gebäudeversicherung – Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Gewerbe-Gebäudeversicherung (AVB VGGB 2021).

A1-22.3.1 Gegenstand

Für die Zeit vom Vertragsbeginn dieses Vertrages bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung/anderweitigen Gewerbe-Gebäudeversicherung (= Grundvertrag) für das gleiche Risiko besteht Versicherungsschutz in Form einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung in nachstehend beschriebenem Umfang.

Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Gewerbe-Gebäudeversicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A1-22.3.2 Leistungsumfang

A1-22.3.2.1 Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den des Grundvertrages hinausgeht, besteht dagegen Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungsverträge (Differenzdeckung).

Die in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Versicherungssummen, Selbstbehalte und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung der Differenzdeckung.

Sofern ein Selbstbehalt des Grundvertrages über dem Selbstbehalt dieses Vertrages liegt, ist diese über die Differenzdeckung nicht erstattungsfähig.

A1-22.3.2.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus dem Grundvertrag ist der Umfang des Versicherungsschutzes, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an dem Grundvertrag bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung, es sei denn, dies wird zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer gesondert vereinbart.

A1-22.3.2.3 Über diesen Vertrag besteht kein Versicherungsschutz, sofern

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat;
- b) die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird;
- c) dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz im Grundvertrag wegen
 - Nichtzahlung des Beitrages,
 - der Verletzung einer Obliegenheit – auch teilweise –
 verweigert wurde.

A1-22.3.3 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat

- a) Änderungen des Grundvertrages unverzüglich anzuzeigen,
- b) alle den Grundvertrag betreffenden Nachträge oder sonstigen Dokumente oder Bestätigungen einzureichen,

- c) bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zunächst dem Versicherer des Grundvertrages anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen,
- d) bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

A1-22.3.4 Ablauf der Differenzdeckung

- A1-22.3.4.1 Der Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung endet zu dem bei Antragstellung bei dem Versicherer dieses Vertrages angezeigten Ablauf des Grundvertrages, längstens nach einem Jahr. Ab diesem Termin besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.

Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherung, frühestens ab Kenntnis des Versicherers über die vorzeitige Vertragsbeendigung. Ab diesem Zeitpunkt wird der Beitrag im vollen Umfang fällig.

- A1-22.3.4.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

A1-22.4 Zusatzbedingungen zur Gewerbe Gebäudeversicherung – Elementar/Starkregen Plus

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Gewerbe-Gebäudeversicherung (AVB VGGB 2021).

- A1-22.4.1 Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Oberflächenwasser, das
- a) durch Türen, Schächte, Wände oder Fenster im Keller, Erdgeschoss oder Souterrain,
 - b) durch Garagentore und -türen oder
 - c) über Terrassen oder Balkone
- eindringt, infolge von Starkregen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- A1-22.4.2 Definition Starkregen
Starkregen liegt vor, wenn Witterungsniederschläge mit einer Menge von mindestens
- 15 Litern pro Quadratmeter in 1 Stunde oder
 - 20 Litern pro Quadratmeter in 6 Stunden
- am Versicherungsort fallen.

A1-22.4.3 Nicht versicherte Schäden

- A1-22.4.3.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- a) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- b) Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- c) Sturmflut;
- d) Eindringen von Starkregen durch nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind.

- A1-22.4.3.2 Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden.

A1-22.4.4 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragstellung (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen Starkregen Plus über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

A1-22.4.5 Besonderes Kündigungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten Starkregen Plus in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A1-22.4.6 Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Abschnitt A2 – Photovoltaikanlagen

A2-1 Was sind versicherte und nicht versicherte Sachen?

A2-1.1 Versicherte Sachen

A2-1.1.1 Versichert sind die auf dem Hausdach befestigten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Die Anlagen können auch in den Baukörper integriert sein.

Zur Photovoltaikanlage gehören insbesondere folgende Einzelkomponenten:

- Solarmodule/Photovoltaikmodule;
- Wechselrichter;
- Einspeise- und Erzeugungszähler;
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen;
- Überwachungskomponenten;
- Hausverteilerkästen und Hausanschlüsse (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage);
- Modultragkonstruktionen;
- Montageset, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets;
- Trafos;
- Akkus, Akkumulatoren, Batterie-/Energiespeicher inklusive Laderegler;
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge – sofern diese mit der Photovoltaikanlage gekoppelt sind (Soweit Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung));
- Überspannungsschutzeinrichtungen, Blitzschutzanlagen

sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

A2-1.1.2 Mobile und fest installierte Peripherie- und Überwachungsgeräte sind auch außerhalb des Versicherungsortes mitversichert, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein. Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert wurden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Elektro-Fachbetrieb abgenommen werden.

A2-1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

A2-1.2.1 Prototypen bzw. Nullserien (Versuchs-/Erprobungsanlagen für eine spätere Serienfertigung);

A2-1.2.2 haustechnische Anlagen und das zur Gebäudeinstallation gehörende Stromleitungsnetz inklusive Stromzähler.

A2-2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A2-2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A2-1.1, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Versicherungsfall) durch

A2-2.1.1 Feuer,

A2-2.1.2 Leitungswasser,

A2-2.1.3 Sturm, Hagel,

A2-2.1.4 Weitere Elementargefahren

a) Überschwemmung, Rückstau,

b) Erdbeben,

c) Erdsenkung, Erdbeben,

d) Schneedruck, Lawinen,

e) Vulkanausbruch,

A2-2.1.5 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung,

A2-2.1.6 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen,

A2-2.1.7 Glasbruch.

A2-2.2 Der Versicherer ersetzt – soweit vereinbart – Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach A2-3.

A2-2.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch:

A2-2.3.1 Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

A2-2.3.2 Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach A2-2.1.5 versichert.

A2-2.3.3 Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A2-3 Ergänzende technische Gefahren

A2-3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

A2-3.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

A2-3.1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

A2-3.1.3 Insbesondere entschädigt der Versicherer für Schäden durch

A2-3.1.3.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

A2-3.1.3.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

A2-3.1.3.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

A2-3.1.3.4 Brand; Blitzschlag; Explosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, soweit nicht nach A2-2.1.1 bereits versichert;

- A2-3.1.3.5 Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach A2-2.1.2 bereits versichert;
- A2-3.1.3.6 Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach A2-2.1.3 bzw. A2-2.1.4 bereits versichert.
- A2-3.2 Elektronische Bauelemente**
Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:
- A2-3.2.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt.
Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- A2-3.2.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.
- A2-3.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für:
- A2-3.3.1 Schäden durch Gefahren die nach A2-2.1 versichert werden können;
- A2-3.3.2 Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- A2-3.3.3 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;
- A2-3.3.4 Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Anlage;
- A2-3.3.5 Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung an Austauschereinheiten. Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach A2-3.2 bleibt bestehen;
- A2-3.3.6 Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.
Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen: Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht. Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert;
- A2-3.3.7 Schäden durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen (Akkus, Akkumulatoren, Batterie-/Energiespeicher). Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- A2-3.3.8 Vermögensschäden durch Ausfall, Entladung oder Minderleistung des Solarstromspeichers, insbesondere Kosten für den Fremdbezug von Strom und entgangene Einnahmen aus gesonderten Eigenverbrauchsvergütungen.
- A2-4 Gefahrendefinitionen**
Im Sinne dieser Bedingungen gilt:
- A2-4.1 Feuer** (Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs)
- A2-4.1.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
- A2-4.1.2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
- A2-4.1.3 Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht;
- A2-4.1.4 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;
- A2-4.1.5 Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruck;
- A2-4.1.6 Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.
- A2-4.1.7 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- A2-4.1.7.1 Schäden durch Erdbeben;
- A2-4.1.7.2 Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach A2-4.1.1 bis A2-4.1.6 verwirklicht hat;
- A2-4.1.7.3 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
Der Ausschluss nach A2-4.1.7.3 gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach A2-4.1.1 bis A2-4.1.6 verwirklicht hat.
- A2-4.2 Leitungswasser**
- A2-4.2.1 Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
- A2-4.2.2 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Regenwasser aus Fallrohren;
 - Plansch- oder Reinigungswasser;
 - Schwamm;
 - Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - Erdbeben;
 - Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A2-4.2.1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöchanlagen;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen.
- A2-4.3 Sturm / Hagel**
- A2-4.3.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- A2-4.3.1.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- A2-4.3.1.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

A2-4.3.2	Hagel	A2-4.6	Weitere Elementargefahren
	Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.	A2-4.6.1	Überschwemmung, Rückstau
A2-4.3.3	Nicht versicherte Schäden	A2-4.6.1.1	Überschwemmung
	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch		Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
	• Sturmflut; • Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen; • Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; • Lawinen; • Erdbeben.		a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, b) Witterungsniederschläge, c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).
A2-4.4	Raub ist in folgenden Fällen gegeben:	A2-4.6.1.2	Rückstau
A2-4.4.1	Anwendung von Gewalt		Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
	Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).	A2-4.6.1.3	Nicht versicherte Schäden
A2-4.4.2	Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben		Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
	Der Versicherungsnehmer gibt versicherte Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die versicherten Sachen für ihn aufbewahren.		• Erdbeben; • Sturmflut; • Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe A2-4.6.1.1); • Vulkanausbruch; • Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; • Verfügung von hoher Hand.
A2-4.4.3	Nicht versicherte Schäden	A2-4.6.2	Erdbeben
	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch		Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
	• Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; • Erdbeben; • Überschwemmung.		Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
A2-4.5	Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:		a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
A2-4.5.1	Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes	A2-4.6.3	Erdsenkung, Erdbeben
	Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.	A2-4.6.3.1	Erdsenkung
A2-4.5.2	Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel		Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
	Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A2-4.4 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsortes erfolgt sein.	A2-4.6.3.2	Erdbeben
A2-4.5.3	Nicht versicherte Schäden		Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch	A2-4.6.3.3	Nicht versicherte Schäden
	• Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; • Erdbeben; • Überschwemmung.		Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
			• Trockenheit oder Austrocknung; • Vulkanausbruch; • Überschwemmung; • Erdbeben; • Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; • Verfügung von hoher Hand.
		A2-4.6.4	Schneedruck, Lawinen
		A2-4.6.4.1	Schneedruck
			Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

- A2-4.6.4.2 Lawinen**
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- A2-4.6.4.3 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Verfügung von hoher Hand.
- A2-4.6.5 Vulkanausbruch**
- A2-4.6.5.1 Vulkanausbruch** ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- A2-4.6.5.2 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Erdbeben;
 - Verfügung von hoher Hand.
- A2-4.6.6 Wartezeit Weitere Elementargefahren**
- A2-4.6.6.1** Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragsstellung (Wartezeit).
- A2-4.6.6.2** Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach A2-4.6.1 bis A2-4.6.5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
- A2-4.7 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung**
- A2-4.7.1 Innere Unruhen**
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
- Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- A2-4.7.2 Böswillige Beschädigung**
Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.
Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.
Dazu gehören auch böswillige Beschädigungen durch Graffiti.
- A2-4.7.3 Streik, Aussperrung**
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.
- Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- A2-4.7.4 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
 - Erdbeben;
 - Verfügung von hoher Hand.
- A2-4.8 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen**
- A2-4.8.1 Fahrzeuganprall**
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.
- A2-4.8.2 Rauch**
- A2-4.8.2.1** Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- A2-4.8.2.2** Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
- A2-4.8.3 Überschalldruckwellen**
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
- A2-4.8.4 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Erdbeben;
 - Verfügung von hoher Hand.
- A2-5 Was ist der versicherte Ertragsausfall?**
Der Ertragsausfall ist der durch Produktionsausfall unmittelbar entstandene finanzielle Verlust durch entgangene Erlöse aus Stromerzeugung und / oder Mehrkosten für Fremdstrombezug.
Ist der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines Versicherungsfalles nach A2-3 und – soweit vereinbart – A2-4 an dieser unterbrochen oder beeinträchtigt, wird der entstandene Ertragsausfall entschädigt.
Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für die vereinbarte Dauer versichert.
- A2-6 Wie wird die Versicherungssumme ermittelt? Gibt es eine Vorsorge?**
Für die Bildung der Versicherungssumme ist die jeweilige Investitionssumme der Photovoltaikanlage (inkl. Energiespeicher und Ladestation für Elektromobilität) im Neuzustand einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten maßgebend.
Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
Sofern der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und im Schadenfall die Mehrwertsteuer ebenfalls ersetzt werden soll, ist dies bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.
Für alle während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Anlagenerweiterungen gilt eine Vorsorge

in Höhe von 20 Prozent, max. 50.000 Euro der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

Die eingetretenen Veränderungen sind innerhalb der ersten 3 Monate des jeweiligen neuen Versicherungsjahres anzuzeigen.

A2-7 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A2-7.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

A2-7.2 Teilschaden

A2-7.2.1 Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A2-7.2.1.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- e) Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
- f) Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren;
- g) Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

A2-7.2.1.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- a) Hilfs- und Betriebsstoffe,
- b) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- c) Werkzeuge aller Art,
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

A2-7.2.2 Der Versicherer entschädigt nicht

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- g) Vermögensschäden.

A2-7.3 Totalschaden

Der Versicherer entschädigt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A2-7.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von A2-7.2 und A2-7.3 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles begrenzt:

- A2-7.4.1** Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
- A2-7.4.2** Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

A2-7.5 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A2-7.4 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt.

A2-7.6 Ertragsausfall

A2-7.6.1 Der Versicherer ersetzt den versicherten Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage, soweit nichts anderes vereinbart ist, in pauschaler Form.

Die Tagesentschädigung beträgt 2,50 Euro/kWp.

Bei Teilausfall der Anlage, z. B. wenn nur ein Wechselrichter beschädigt ist, wird der Ausfallschaden anteilig vergütet.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für die vereinbarte Dauer versichert.

A2-7.6.2 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, oder weil dem Versicherungsnehmer infolge der fehlenden technischen Ersatzmöglichkeit von Anlagen und Geräten oder eines Schadens an Gebäuden nicht genügend Kapital zur Verfügung steht.

A2-7.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die versicherte Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor.

Es wird dann nur der Teil des nach A2-7.1 bis A2-7.5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen Investitionskosten (Versicherungssumme) zur Versicherung angezeigt wurden.

A2-7.8 Selbstbehalte

Selbstbehalte werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

A2-7.9 Speicherzellen/Akkumulatoren

Bei Schäden an Speicherzellen wird die Entschädigung ab einem Gerätealter von zwei Jahren um jährlich 8 Prozent gekürzt, maximal jedoch um 80 Prozent. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach A2-7 ersetzt.

A2-7.10 Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden 10.000 Euro

nicht übersteigt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden

A2-7.11 Preissteigerungen

Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung bis zur Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

A2-7.12 Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Module nach einem Schadenfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer wie folgt:

Ersetzt werden die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften, soweit diese wiederbeschafft wurden. Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

A2-8 Welche Kosten gelten versichert?

A2-8.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

A2-8.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

A2-8.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A2-8.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

A2-8.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

A2-8.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

A2-8.2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

A2-8.2.2 Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

A2-8.2.3 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

A2-8.3 Auf „Erstes Risiko“ versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten summarisch auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Versicherungssumme, max. 100.000 Euro je Schadenereignis. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

A2-8.3.1 Aufräums-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

A2-8.3.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und

nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;

- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

A2-8.3.1.2 Nicht versichert sind jedoch

- Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern;

- Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft;

- ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

A2-8.3.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-8.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

A2-8.3.2.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;

- insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

A2-8.3.2.2 Die Aufwendungen gemäß A2-8.3.2.1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;

- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;

- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

A2-8.3.2.3 Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

A2-8.3.2.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

A2-8.3.2.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-8.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

- A2-8.3.4 Luftfrachtkosten**
Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
- A2-8.3.5 Bergungskosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.
- A2-8.3.6 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.
- A2-8.3.7 Feuerlöschkosten**
Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.
- A2-8.3.8 De- und Remontagekosten**
Mitversichert gelten De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den dadurch verursachten Ertragsausfall. Hierfür beträgt die Haftzeit 1 Monat.
- A2-8.4 Zusätzliche Kosten**
Zusätzlich zu den genannten Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer je Schadenereignis:
- A2-8.4.1 Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile – Sachschaden**
Der Versicherer leistet auf Erstes Risiko bis zu einem Betrag von 1.000 Euro auch Entschädigung für Solarmodule oder Wechselrichter der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Wechselrichter zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 10 Jahre seit der ersten Inbetriebnahme sind.
- A2-8.4.2 Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile – Ertragsausfall**
Der Versicherer leistet bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von jeweils 1.000 Euro auf Erstes Risiko auch Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an Solarmodulen und Wechselrichtern (elektronischen Bauelementen) der versicherten Anlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- A2-8.4.3 Schadenssuchkosten**
Mitversichert gelten bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 20.000 Euro auch anfallende Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.
- A2-8.4.4 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden**
Mitversichert gelten bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 20.000 Euro auf Erstes Risiko auch Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.

- A2-8.4.5 Sachen im Gefahrenbereich**
Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 Euro auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- A2-8.4.6 Bruch der transparenten Moduloberfläche**
Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe von max. 3.000 Euro auf Erstes Risiko, wenn die transparente Abdeckung der Module durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

A2-9 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Der Versicherungsort ist das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück.

A2-10 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A2-10.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A2-10.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A2-10.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A2-10.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

A2-10.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A2-10.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsge- gemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A2-10.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsge- gemäß Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A2-10.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

A2-10.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A2-11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach 3 Monaten.

A2-12 Welche besonderen Obliegenheiten gelten?**A2-12.1 Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu Abschnitt B3-3 folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

- A2-12.1.1 Er hat die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
- A2-12.1.2 Er hat die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren.
- A2-12.1.3 Er hat zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

A2-12.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B3-3.1 und B3-3.3 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A2-13 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags (Beitragsanpassungsklausel)?

- A2-13.1 Bei der Erstkalkulation des Tarifes werden der Beitrag für die einzelne Risikoart sowie die Beiträge für erweiterten Versicherungsschutz unter Berücksichtigung von Schaden, Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten), Rückversicherungsbeiträge und Risikokapitalkosten) und gegebenenfalls Feuerschutzsteuer kalkuliert.

Der Schaden wird über den Schadensatz (Jährlicher Schadenaufwand geteilt durch die Versicherungssumme) geschätzt.

Die Ermittlung des Schadensatzes erfolgt zum einen aus den Beobachtungen einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind und bei denen es sich um unternehmenseigene Werte handelt. Ergänzend werden externe statistische Daten (insbesondere des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.) herangezogen. Zum anderen wird die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Aus diesen Ergebnissen werden mit versicherungsmathematischen Methoden Werte berechnet, die in der Zukunft im Durchschnitt zu erwarten sind.

- A2-13.2 Im Rahmen der Überprüfung der Beiträge für bestehende Verträge ermittelt der Versicherer neue Werte für die anzusetzenden Schadensätze.

Die Ermittlung erfolgt wie in A2-13.1 beschrieben auf Grundlage der dann aktuellen Informationen über den Schadenverlauf.

Dabei dürfen grundsätzlich nur die seit dem Vertragschluss bzw. der letzten Anpassung des Versicherungsbeitrages eingetretenen, nicht vom Versicherer vorhersehbaren Veränderungen der Schadenentwicklung berücksichtigt werden.

Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung von Anpassungsfaktoren (z. B. VPI) eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden.

- A2-13.3 Ist der neu ermittelte Schadensatz um mehr als 5 Prozent höher als der bei der letzten Beitragsüberprüfung ermittelte (bzw. der bei der Erstkalkulation ermittelte, sofern es sich um die erste Beitragsüberprüfung handelt), ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Fällt er um mehr als 5 Prozent niedriger aus, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

Abweichungen, die wegen eines Nicht-Ereichens dieses Schwellenwertes von 5 Prozent nicht im Rahmen einer Beitragsanpassung berücksichtigt werden können, werden bei künftigen Beitragsüberprüfungen berücksichtigt.

Dabei darf der neue Versicherungsbeitrag nicht höher sein als der Versicherungsbeitrag für neu abzuschließende Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

- A2-13.4 Der neue Versicherungsbeitrag gilt mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über die Beitragsanpassung spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform informiert und über sein im folgenden geregeltes Kündigungsrecht belehrt hat.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen.

Abschnitt A3 – Vermieter-Schutzbrief

Der Versicherer erbringt, sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, im Rahmen der nachstehenden Bedingungen durch einen von ihm beauftragten Dienstleister Serviceleistungen mit Kostenübernahme (nachfolgend Leistungen genannt).

A3-1 Leistungsvoraussetzungen

- A3-1.1 Voraussetzung für die Erbringung der Leistung des Versicherers ist, dass eine versicherte Person (siehe A3-3) im Versicherungsfall gemäß A3-4 bis A3-14 das im Versicherungsschein genannte Notruf-Telefon anruft. Das Notruf-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres, 24 Stunden am Tag, zur Verfügung.
- A3-1.2 Ruft die versicherte Person nicht das Notruf-Telefon an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.
- A3-1.3 Der Versicherer zahlt die von ihm gemäß A3-4 bis A3-14 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die gemäß A3-4 bis A3-14 vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, stellt der Dienstleister den darüber hinausgehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

A3-2 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Leistungen des Versicherers gemäß A3-4 bis A3-14 vorliegen und
- der Anspruch auf Leistung durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

A3-3 Versicherte Person und versicherte Wohnung

Versicherte Person ist der Vermieter sowie der/die Mieter der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude.

Als versicherte Wohnung beim Vermieter-Schutzbrief gilt die vermietete Wohnung/gewerbliche Einheit.

A3-4 Schlüsseldienst im Notfall

- A3-4.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.
- A3-4.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A3-4.3 Der Versicherer übernimmt maximal zwei Leistungsfälle pro Jahr.

A3-5 Notfallschloss

Der Versicherer übernimmt die Kosten für ein provisorisches Schloss (alternativ Bewachungsservice), wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

Dies gilt nicht für eine zentrale Schließanlage.

A3-6 Rohrreinigungsservice im Notfall

- A3-6.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflusssrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).
- A3-6.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und zur Schadensbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A3-6.3 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen**, wenn
- A3-6.3.1 die Rohrverstopfung bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war,
- A3-6.3.2 die Ursache für die Rohrverstopfung außerhalb der versicherten Wohnung lag und dies der versicherten Person bekannt war.

A3-7 Sanitär-Installateurservice im Notfall

- A3-7.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung
- das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,
 - die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- A3-7.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und zur Schadensbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A3-7.3 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen**
- A3-7.3.1 für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren,
- A3-7.3.2 für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- A3-7.3.3 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

A3-8 Elektro-Installateurservice im Notfall

- A3-8.1 Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
- A3-8.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und zur Schadensbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A3-8.3 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen** für die Behebung von
- A3-8.3.1 Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
- A3-8.3.2 Defekten an Stromverbrauchszählern,
- A3-8.3.3 Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren.

A3-9 Heizungs-Installateurservice im Notfall

- A3-9.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn
- Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
 - aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
- A3-9.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und zur Schadensbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A3-9.3 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen** für die Behebung von
- A3-9.3.1 Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren,
 - A3-9.3.2 Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
 - A3-9.3.3 Schäden durch Korrosion.

A3-10 Notheizung

- A3-10.1 Der Versicherer stellt maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall nicht möglich ist.
- A3-10.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.
- A3-10.3 Der Versicherer übernimmt zudem die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung von Heizkesselanlagen und deren Auffüllung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A3-10.4 Die Heizperiode beginnt am 1. September und endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

A3-11 Schädlingsbekämpfung

- A3-11.1 Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.
- A3-11.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A3-11.3 Als "Schädlinge" gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

- A3-11.4 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen**, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war.

A3-12 Entfernung von Wespennestern

- A3-12.1 Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
- A3-12.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A3-12.3 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen**, wenn
- A3-12.3.1 das Wespennest bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war,
 - A3-12.3.2 das Wespennest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
 - A3-12.3.3 dies aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

A3-13 24-Stunden-Handwerkerservice

Unabhängig von einem Schadenfall steht der versicherten Person unser Netzwerk zur Verfügung.

Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

- Sanitärinstallateure,
- Dachdecker,
- Elektroinstallateure,
- Gas- und Heizungsinstallateure,
- Glaser,
- Schlüsseldienste,
- Haushüter,
- Fachleute für Alarmanlagen,
- Rohrreinigungsfirmen.

Die Kosten für die Handwerker trägt die versicherte Person.

A3-14 Notsicherung nach einem versuchten oder vollendeten Einbruch

In Folge eines versuchten oder vollendeten Einbruchs übernimmt der Versicherer die Kosten für eine Notsicherung an der versicherten Wohnung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

Notsicherungen sind:

- Notverglasung,
- provisorisches Schloss (alternativ Bewachungsservice),
- Einbau einer Ersatztür.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

Diese Bestimmungen gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung.

A(GB)-1 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A(GB)-2 Versicherung für fremde Rechnung

A(GB)-2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

A(GB)-2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

A(GB)-2.3 Kenntnis und Verhalten

A(GB)-2.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

A(GB)-2.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

A(GB)-2.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

A(GB)-3 Aufwendungsersatz

A(GB)-3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

A(GB)-3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

A(GB)-3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer

Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

A(GB)-3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach A(GB)-3.1.1 und A(GB)-3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A(GB)-3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A(GB)-3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß A(GB)-3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

A(GB)-3.1.6 Nicht versicherte Aufwendungen

A(GB)-3.1.6.1 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

A(GB)-3.1.6.2 Für die Ertragsausfallversicherung gilt zusätzlich:

Nicht versichert sind Aufwendungen

- soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
- soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind, oder
- zur Beseitigung des Sachschadens.

A(GB)-3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

A(GB)-3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

A(GB)-3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach A(GB)-3.2.1 entsprechend kürzen.

A(GB)-4 Übergang von Ersatzansprüchen

A(GB)-4.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

A(GB)-4.2 Regressverzicht gegenüber Angehörigen, Mitarbeitern und anderweitig berechnete Nutzer

A(GB)-4.2.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt in Erweiterung zu A(GB)-4.1:

A(GB)-4.2.2 Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Angehörigen, Mitarbeiter

oder gegen anderweitige berechnigte Nutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf Einspruch des Versicherungsnehmers auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

A(GB)-4.2.3 Der Einspruch ist vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats einzulegen, nachdem dieser davon Kenntnis erlangt hat, dass der Versicherer den Anspruch geltend machen will.

A(GB)-4.3 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

A(GB)-5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

A(GB)-5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

A(GB)-5.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

A(GB)-5.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A(GB)-5.1.3 Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt abweichend von A(GB)-5.1.2:

A(GB)-5.1.3.1 Der Versicherer wird sich bei einem Versicherungsfall eines ansonsten ersatzpflichtigen Schadens nicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles berufen, sofern der Gesamtschaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

A(GB)-5.1.3.2 Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der den vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Anteil übersteigt, ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A(GB)-5.1.3.3 Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften gemäß B3-2 und B3-3 durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.

A(GB)-5.2 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist genannt ist, gilt abweichend von B3-3.3:

A(GB)-5.2.1 Der Versicherer wird sich bei einem Versicherungsfall eines ansonsten ersatzpflichtigen Schadens nicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit oder Sicherheitsvorschrift berufen, sofern der Gesamtschaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

A(GB)-5.2.2 Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der den vereinbarten Betrag übersteigt, ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A(GB)-5.2.3 Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Verstöße gegen vertraglich vereinbarte individuelle Sicherungen durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.

A(GB)-5.3 Garagenklausel

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt das Abstellen von zugelassenen, mängelfreien Kraftfahrzeugen (ohne kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter nach Gefahrgüterecht) in anderen Räumen als Garagen nicht als Obliegenheitsverletzung nach B3-3.1.1, wenn sich im Umkreis von drei Metern keine brennbaren und feuergefährlichen Sachen befinden. Feuergefährliche Arbeiten sowie Tankvorgänge sind zu untersagen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in B3-3.1.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3.1 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechnigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A(GB)-5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A(GB)-6 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

A(GB)-7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A(GB)-7.1 Fälligkeit der Entschädigung

A(GB)-7.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A(GB)-7.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A(GB)-7.1.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene,

für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A(GB)-7.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach A(GB)-7.1.2 oder A(GB)-7.1.3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

A(GB)-7.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A(GB)-7.3.1 Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

A(GB)-7.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

A(GB)-7.3.3 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A(GB)-7.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A(GB)-7.1, A(GB)-7.3.1 und A(GB)-7.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A(GB)-7.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

A(GB)-8 Sachverständigenverfahren

A(GB)-8.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A(GB)-8.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A(GB)-8.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A(GB)-8.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in

Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

A(GB)-8.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

A(GB)-8.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter A(GB)-8.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A(GB)-8.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A(GB)-8.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

A(GB)-8.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A(GB)-8.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A(GB)-8.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

A(GB)-8.4.5 bei Ertragsausfallschäden

- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
- c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
- d) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

A(GB)-8.4.6 bei Mietausfallschäden

- a) den versicherten Mietausfall;
- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

A(GB)-8.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so

übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A(GB)-8.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A(GB)-8.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A(GB)-9 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt Folgendes:

A(GB)-9.1 Wenn

- a) zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zustän-

digkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt und

- b) durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und diesem aktuell beim Versicherer bestehenden Vertrag besteht,

wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt.

A(GB)-9.2 Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

A(GB)-9.3 Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

A(GB)-9.4 Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

Teil B

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	2
B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes	2
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	2
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	2
B1-4 Folgebeitrag	2
B1-5 Lastschriftverfahren	2
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	3
Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	4
B2-1 Dauer und Ende des Vertrags	4
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall	4
B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	4
Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	5
B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	5
B3-2 Gefahrerhöhung (gilt für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung)	5
B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	6
Abschnitt B4 – Weitere Regelungen	8
B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	8
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	8
B4-3 Verjährung	8
B4-4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	9
B4-5 Anzuwendendes Recht	9
B4-6 Embargobestimmung	9

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

- unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- vom Versicherer entsprechend B1-5.1 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-,

Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen nach B1-4.4 und B1-4.5 (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragsklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufsklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

B2-2.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B2-2.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

B2-3.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B2-3.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die ande-

ren Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Gefahrerhöhung (gilt für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung)

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat

oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B3-2.2 **Pflichten des Versicherungsnehmers**

B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B3-2.3 **Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**

B3-2.3.1 **Kündigungsrecht**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 **Vertragsänderung**

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte

zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B3-3 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

B3-3.1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

B3-3.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B3-3.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

B3-3.1.3 **Rechtsfolgen**

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 **Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- g) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- h) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3-3.2.3 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:

- a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- b) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle

dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 – Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

B4-1.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

B4-1.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B4-1.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

B4-1.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

B4-1.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B4-1.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-1.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B4-1.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herab-

gesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

B4-1.1.4.2

Die Regelungen nach B4-1.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B4-1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

B4-1.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der

Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

B4-4.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800 369 6000

Fax: 0800 369 9000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

B4-4.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4-4.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4-4.4 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-4.5 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-6 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.